## Garderobenordnung für Kästchen in den Klassenräumen

- 1. Alle SchülerInnen können die im Klassenraum vorhandenen Garderobekästchen benützen. Die SchülerInnen haben das Kästchen stets sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 2. Die SchülerInnen haben durch Anbringen eines Vorhängeschlosses (Bügeldurchmesser mind. 8mm, max. 10mm) selbst für den Verschluss des Kästchens zu sorgen und sind für diesen Verschluss voll verantwortlich.
- 3. Das Kästchen ist ausschließlich zur Aufbewahrung von üblichen Kleidungsstücken ausgenommen Kleidungsstücke und Werkzeug für den Bauhofunterricht (hierfür sind eigene Garderoben an den jeweiligen Tagen des Bauhofunterrichtes zu benützen) während der Unterrichtszeit vorgesehen.

Keinesfalls dürfen übelriechende Stoffe, leicht verderbliche Lebensmittel oder stark schmutzende Gegenstände aufbewahrt werden. Ebenso ist die Aufbewahrung aller Gegenstände untersagt, welche den ordnungsgemäßen Gebrauch der Garderobekästchen in irgendeiner Art behindern oder die ein Sicherheitsrisiko bilden.

Die Garderobe ist nicht zur Aufbewahrung von Geld, Dokumenten, Handys, Wertgegenständen und auch teuren Kleidungsstücken (z.B. Markenwaren) vorgesehen.

- **4.** Eine Haftung der Schule oder des Bundes für Gegenstände in den Garderobekästen ist ausgeschlossen.
- 5. Da die SchülerInnen für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Garderobekästchen haften, ist eine Beschädigung sofort schriftlich der Kanzlei zu melden. Ebenso ist ein Verlust oder die Beschädigung von aufbewahrten Gegenständen schriftlich der Kanzlei zu melden und eine entsprechende Meldung bei den zuständigen Sicherheitsorganen durchzuführen. In beiden Fällen sind genaue Angaben über Art der Gegenstände bzw. der Beschädigung, über Zeitpunkt und Datum erforderlich.
- Aus schulorganisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass alle Garderobenkästen vor den Weihnachtsferien, vor den Semesterferien, vor den Osterferien und eine Woche vor Schulschluss von den SchülerInnen entleert und die Verschlüsse entfernt werden. Kästchen, die zu diesen Zeitpunkten trotzdem verschlossen sind, werden von der Schule geöffnet, ihr eventueller Inhalt wird zur Abholung (bis Schulschluss) durch die SchülerInnen, bzw. dessen Erziehungsberechtigte bereitgehalten. Ein Ersatz für das Vorhängeschloss wird in diesem Fall nicht geleistet.

Es wird eine Nachfrist bis 15. September des darauffolgenden Schuljahres gewährt. Sollten diese Fristen nicht genützt werden, so wird der Inhalt des Garderobekästchens entsorgt.